

Allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL

nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) vom 28.01.2026

als Fortschreibung der bisherigen allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL vom 04.04.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) hat in ihrer Sitzung am 09.03.2026 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf den in Ziff. 1.1 benannten Vorschriften.

Präambel

Das Land gewährt dem NWL auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen. Die Weiterleitung der Mittel soll gemäß der Richtlinien Azubiticket auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Der NWL als zuständige Behörde hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach den Richtlinien Azubiticket an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der NWL einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem Azubiticket im Öffentlichen Personennahverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen.

Zu diesem Zweck erlässt der NWL als zuständiger Aufgabenträger die nachfolgende allgemeine Vorschrift zum Azubiticket für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in seinem Verbandsgebiet. Der straßengebundene ÖPNV (ÖSPV) im Verbandsgebiet ist nicht vom unmittelbaren Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfasst. Um eine umfassende Geltung der allgemeinen Vorschrift zum Azubiticket auch für diese Verkehre zu bewirken, sieht die allgemeine Vorschrift die Möglichkeit vor, dass die im Verbandsgebiet im ÖSPV tätigen Betreiber sich auf freiwilliger Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem NWL zur Anwendung des Azubitickets verpflichten; im Gegenzug erhalten diese Betreiber ebenfalls Ausgleichsleistungen über eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift.

Die bisherige allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien Azubiticket vom 09.04.2019 wird mit dieser Fortschreibung auf die Grundlage der zum 28.01.2026 erlassenen Richtlinien Azubiticket gestellt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 5 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 3 Sätze 1 und 3 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des NWL gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Der NWL erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der NWL als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Verbandsgebiet des NWL.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne von § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach Maßgabe von Ziff. 4.1 gilt die allgemeine Vorschrift für die weiteren dort genannten Verkehre entsprechend.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d. h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinien Azubiticket (Ziff. 6) als auch die Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten jeweils getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat, stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchstarif für Azubiticket

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Azubitickets des WestfalenTarifs die nachstehenden Höchstarife nicht zu überschreiten. Der Höchstarif ergibt sich als Ermäßigung der Azubitickets im WestfalenTarif sowie einem Höchstpreis für ein Zusatzticket im NRW-Tarif zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach den Festlegungen der Ziff. 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziffern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien Azubiticket alt.

3.2 Festlegung des Höchsttarifs für Azubitickets

Der Höchsttarif für Azubitickets im WestfalenTarif wird wie folgt festgelegt: Es gelten der jeweilige in den Tarifbestimmungen für den WestfalenTarif für das dort aufgeführte Azubiticket sowie der jeweilige in den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif für das Zusatzticket festgelegte Preis als einzuhaltender Höchsttarif.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Ziff. 4 der Richtlinien Azubiticket alt einzuhalten.

3.3 Referenztarife

Der Referenztarif für das Azubiticket wird individuell je Kombination aus Wohnort, Ausbildungsort und Schulort des jeweiligen Begünstigten (vgl. Ziff. 3.4) wie folgt definiert: MonatsTicket Schüler/Auszubildende gemäß Ziff. 3.2.3.4 der Tarifbestimmungen WestfalenTarif in der jeweils höheren Preisstufe aus der Bewertung der beiden Relationen Wohnort-Ausbildungsort bzw. Wohnort-Schulort des Begünstigten. Der Höchsttarif für das Zusatzticket zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus den Bestimmungen der Ziff. 4.2 der Richtlinien Azubiticket alt.

3.4 Begünstigter Personenkreis

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziffern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien Azubiticket alt.

3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindestermäßigungen für das Azubiticket im WestfalenTarif im Verbandsgebiet des NWL nachzuweisen. Die zuständige Behörde prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

Antragsberechtigt sind Betreiber des SPNV i. S. v. § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die über eine Unternehmensgenehmigung nach § 2 Abs. 19 AEG verfügen, wenn sie Verkehre innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 2.1) erbringen, soweit sie bei diesen Verkehren das Azubiticket im WestfalenTarif anwenden.

Antragsberechtigt sind auch Betreiber nach § 3 PBefG, die im geografischen Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (vgl. Ziff. 2.1) öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG betreiben, soweit sie bei diesen Verkehren freiwillig den Höchsttarif für Azubitickets im WestfalenTarif (vgl. Ziff. 3) anwenden. Betreiber in diesem Sinne ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem NWL abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 1 „Mustervereinbarung“). Bereits auf Grundlage der bisherigen allgemeinen Vorschrift vom 04.04.2019 abgeschlossene Vereinbarungen bleiben weiter wirksam.

4.2 Anreizregelung

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Betreiber die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan einhalten. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

5. Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinien Azubiticket für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Förderung der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind. Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach den Richtlinien Azubiticket gemäß den Regelungen nach Ziff. 6 ergebenden

Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Ausgleichsparameter nach dieser allgemeinen Vorschrift sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 ergibt.

5.4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

Die Mittel nach dieser allgemeinen Vorschrift werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinien Azubiticket gemacht.

Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist zudem die vollumfängliche Anwendung des Deutschlandtickets im jeweiligen Jahr der Förderung sowie die ausgleichsmindernde Anrechnung eines Anteils von 7 von 12 der für das Jahr 2025 gewährten Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Verkehr, – II B 3 – 47 – 51.7 –, Richtlinien Azubiticket alt, bei der Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, - VII C 3 – 58.53.08-000006 -.

6. Berechnung des Ausgleichs

6.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Der NWL erhält nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket Mittel zur Förderung von verbundweit gültigen Azubitickets sowie von Zusatztickets für die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen. Der dem NWL nach Ziffer 5.4 der Richtlinien Azubiticket zugewiesene und jährlich durch Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligte Festbetrag bildet das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung von Azubitickets und Zusatztickets weitergeleitet wird. Maßgeblich ist der jeweils tatsächlich bewilligte Förderbetrag.

6.1.1 Förderung der Azubitickets Westfalen

Von dem für den NWL in den Richtlinien Azubiticket über die Ziffer 5.4 definierten Förderbetrag bildet ein Anteil von 74,0741 % das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung der verbundweit gültigen Azubitickets weitergeleitet wird.

6.1.2 Förderung von Zusatztickets für die Erweiterung auf das Land NRW

Von dem für den NWL in den Richtlinien Azubiticket über die Ziffer 5.4 definierten Förderbetrag bildet ein Anteil von 25,9259 % das Budget, das über diese allgemeine Vorschrift zur Förderung der Zusatztickets weitergeleitet wird.

6.1.3 Mögliche gegenseitige Aufstockung der Teilbudgets

Sofern im Rahmen der Anpassung der vorläufigen Bewilligung im ersten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahr (vgl. Ziff. 10.3.2) nach Aktualisierung aller relevanten Daten festgestellt wird, dass die Mittel eines Teilbudgets nicht ausreichen, um die Mindererträge vollständig auszugleichen, das andere Teilbudget jedoch nicht in voller Höhe benötigt wird, so können Reste eines Teilbudgets auf das andere Teilbudget übertragen werden. Eine Übertragung von Mitteln zwischen den Teilbudgets, die zeitlich nach der für die Mittel gemäß Richtlinien Azubiticket geltenden Verwendungsfrist liegt, ist nicht möglich.

6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Weiterleitung der Ausgleichsmittel sind die Verkäufe der Azubitickets (vgl. Ziffer 4.1 Richtlinien Azubiticket alt) und Zusatzticktes (vgl. Ziffer 4.2 Richtlinien Azubiticket alt) im Jahr 2022.

6.2.1 Anteil am Budget nach Ziff. 6.1.1

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1.1 wird wie folgt errechnet: Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif auf Grundlage der Verkaufszahlen des Jahres 2022 in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Diese Summe stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1.1 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

6.2.2 Anteil am Budget nach Ziff. 6.1.2

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1.2 wird wie folgt errechnet: Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Erträge aus der Anerkennung von außerhalb des Tarifraums „WestfalenTarif“ verkauften Zusatztickets im WestfalenTarif auf Grundlage der Verkaufszahlen des Jahres 2022 in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern mitgeteilten Erträge aus der Anerkennung von Zusatztickets die Anzahl der anerkannten Zusatztickets, indem sie die Summe durch den Verkaufspreis des Zusatztickets aus dem Referenzjahr 2022 teilt. Sodann multipliziert sie die jeweilige Zahl mit dem je Zusatzticket ermittelten Minderertrag. Maßgeblich ist der für das Referenzjahr 2022 nach der damals angewandten Berechnungssystematik ermittelte Minderertrag je Zusatzticket in Höhe von 107,90 €. Eine Neuberechnung erfolgt nicht. Die Summe der Multiplikationsergebnisse stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge aus der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1.2 (ggfs. in Verbindung mit 6.1.3) bereit gestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Mindererträge der Betreiber aus der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif zu dem vorläufigen Ausgleichsbudget.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

Findet während des Bewilligungsjahres ein Betreiberwechsel bei einer Leistungseinheit statt, so wird dies bei der Ermittlung des Anteils über eine anteilige Zuordnung entsprechend der jeweiligen Verkehrsvertragslaufzeiten für diese Leistungseinheit berücksichtigt.

6.3 Maßgebliche Erträge

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugewiesenen Brutto-Erträge sowie die sich daraus ergebenden und dem Betreiber mitgeteilten Brutto-Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets im WestfalenTarif bzw. der Anerkennung von Zusatztickets des NRW-Tarifs.

6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3). Insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wird eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchgeführt:

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen (siehe dazu Ziff. 8).

Für die Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z. B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i. S. v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, soweit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich, für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezieht sich jeweils auf die in Ziff. 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 8.1.1 und 8.1.2.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit zugeordnet.

Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten zu den betrachteten Verkehren (einschließlich der Abgrenzung der Kosten auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an. Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Kosten für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenzuordnung für alle Leistungen einheitlich.

Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenzuordnung zurückgeführt. Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX (ehemals §§ 145 SGB IX),
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z. B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z. B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 bzw. § 11a Absätze 2 und 3 ÖPNVG NRW).
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die betrachteten Verkehre eingesetzt werden, ist der Förderbetrag auf die Jahre der Zweckbindungsdauer verteilt wahlweise kostenmindernd oder als Ertrag zu berücksichtigen (je nach der gewählten Art der Bilanzierung).

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinien Azubiticket sind hier noch nicht zu berücksichtigen. Sie werden im Rahmen der Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der Berechnungen für die endgültige Bewilligung durch die zuständige Behörde ergänzt.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Einnahmenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Einnahmenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines vom ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen nach.

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten - Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1 (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessener Gewinn

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 6 % der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Verkehrssektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt.

Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Nach dieser allgemeinen Vorschrift besteht kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. auf Gewährung eines Vollausgleichs der Kosten in Verbindung mit der tariflichen Verpflichtung, sodass für die Betreiber ein Anreiz besteht, die Wirtschaftlichkeit stetig zu steigern.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber in Anspruch nehmen, welche die qualitativen Rahmenvorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag - Form

Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem

Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).

10.1.2 Antrag - Frist

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen; für das Bewilligungsjahr 2026 bis zum 30.06.2026.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personen-beförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.2 Bewilligung - Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z. B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziffern 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie - insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation - für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

Weiterhin werden die vom Land NRW mit den Richtlinien Azubiticket sowie gegebenenfalls weitere im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel an die zuständige Behörde vorgegebene Bestimmungen für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zum Bestandteil des Bewilligungsakts.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.05. des Bewilligungsjahres (für das Bewilligungsjahr 2026 bis zum 31.10.2026) zugehen, aber nicht vor Bestandskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket (siehe Ziff. 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

- a) Voraussichtliche Mindererträge aus dem Verkauf von Azubitickets sowie der Anerkennung von Zusatztickets

Die voraussichtlichen Mindererträge des Betreibers aus dem Verkauf von Azubitickets sowie der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif sind vom Betreiber für die voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel darzulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Prognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

- b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von Azubitickets und der Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-) Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Der Betreiber teilt der hiesigen Behörde mit der Antragstellung bzw. der Lieferung von Prognosedaten mit, welche verkehrlichen Veränderungen, die sich während des Bewilligungsjahres ergeben, bei der Prognose berücksichtigt wurden.

c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinien Azubiticket

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket wird auf dieser Grundlage - gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.2 ermittelt.

d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Teilbetrag des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

e) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z. 8. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z. 8. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggfs. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt/Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der

Teilzahlungen/Abschläge ggfs. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.09. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket - gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) - nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst

errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber

- ggfs. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) - den jeweiligen rechnerischen Anteil/Anspruch an den Mitteln nach den Richtlinien Azubiticket gemäß Ziff. 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle durch.

Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil/Anspruch nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziff. 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers - jeweils bis zur Grenze der Überkompensation - verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis nicht zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen, und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen

Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggfs. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggfs. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z. B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2) nach. Weiter hat der Betreiber die vollumfängliche Anwendung des Deutschlandtickets im jeweiligen Bewilligungsjahr zu bestätigen (vgl. Ziffer 5.4) und auch, dass die Ausgleichsleistung gemäß dem Zuwendungszweck der Richtlinien Azubiticket (vgl. Ziffer 5.1) eingesetzt wurde.

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit:

- die im Referenzjahr 2022 erzielten Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Referenzjahr 2022 bezogenen Einnahmeverteilung für die Azubitickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und bereinigt um die vorläufigen im Bewilligungsjahr relevanten Betreiberwechsel im Vergleich zu 2022.
- die im Referenzjahr 2022 erzielten Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Referenzjahr bezogenen Einnahmeverteilung für die Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und bereinigt um die vorläufigen im Bewilligungsjahr relevanten Betreiberwechsel im Vergleich zu 2022.

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die im Referenzjahr 2022 erzielten Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Referenzjahr 2022 bezogenen Einnahmeverteilung für die Azubitickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und bereinigt um die endgültigen im Bewilligungsjahr relevanten Betreiberwechsel im Vergleich zu 2022.
- die im Referenzjahr 2022 erzielten Einnahmen sowie Mindererträge (brutto), die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Referenzjahr bezogenen Einnahmeverteilung für die Anerkennung von Zusatztickets im WestfalenTarif ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und bereinigt um die endgültigen im Bewilligungsjahr relevanten Betreiberwechsel im Vergleich zu 2022.

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages hierfür vorrangig und abschließend sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich des angemessenen Gewinns (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen

gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an den angemessenen Gewinn gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass im Bewilligungsjahr die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans eingehalten wurden (Ziff. 4.2).

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u. ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung der Überkompensation durch diese andere(n) Behörde(n). Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/ Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 01.06. des Bewilligungsjahres,
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Für das Bewilligungsjahr 2026 100 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrages zum 15.10. des Bewilligungsjahres.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Werden im Rahmen der Schlussabrechnung Abweichungen des endgültigen Bewilligungsbetrages vom vorläufigen Bewilligungsbetrag lediglich durch eine Abweichung der Prognose vom Ist-Ergebnis festgestellt, erfolgt eine Verrechnung mit dem vorläufigen Bewilligungsbetrag des zweiten auf die Bewilligung folgenden Förderjahres. Ist die Verrechnung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid nicht möglich, erfolgt eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung im Rahmen der endgültigen Bewilligung.

Wird bei einem Betreiber eine Überkompensation festgestellt, werden die zu viel erhaltenen Mittel zurückgefordert. Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch die zuständige Behörde sind die zu viel erhaltenen Mittel an diese zurück zu zahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung durchgeführt mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für die Verzinsung wird auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung ab der die Überzahlung wirksam wurde abgestellt. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Umsatzsteuer

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs ist der Betreiber verantwortlich.

13. Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

14. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinien Azubiticket außer Kraft.

Anlage 1

„Mustervereinbarung" zur allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach Richtlinien Azubiticket vom 28.01.2026

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
- nachstehend „NWL" genannt -

und dem Unternehmen XXX
- nachstehend „Unternehmen" genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner" genannt -

über die entsprechende Anwendung
der allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des
NWL nach den Richtlinien Azubiticket vom 28.01.2026
vom 09.03.2026 (Beschluss der Versammlung)

Präambel

Das Land gewährt dem NWL Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)" vom 28.01.2026.

Im Verhältnis zu den in seinem Verbandsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der NWL als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien Azubiticket vom 28.01.2026 (allgemeine Vorschrift Azubiticket) erlassen. Diese regelt im Verhältnis zu den Betreibern des SPNV die Pflicht zur Anwendung von Azubitickets als Höchsttarif sowie die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet keine unmittelbare Geltung für die im Verbandsgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab. Ziel des NWL ist es, durch den flächendeckenden Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem NWL und den Betreibern des ÖSPV die Geltung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf alle ÖPNV-Unternehmen im Verbandsgebiet des NWL zu erweitern und somit auch allen Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket für die Einhaltung der dort geregelten Höchsttarifvorgabe zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Azubiticket

- (1) Das Unternehmen ist ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, das öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG innerhalb des geografischen Geltungsbereichs nach Ziff. 2.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket (Verbandsgebiet des NWL) erbringt. Verkehrsunternehmen in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 2.2.1 Satz 2 und Ziff. 4.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das Azubiticket im WestfalenTarif als „Höchsttarif" im geografischen Geltungsbereich (Verbandsgebiet des NWL) und nach den weiteren Maßgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket anwendet und hierfür vom NWL einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket entsprechend, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart

werden. Sofern im Übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket auf das Unternehmen - insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im SPNV und im ÖSPV - nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket am nächsten kommt.

- (3) Nach Ziff. 7.2 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig insbesondere auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle, soweit diese nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.
- (4) Für den Fall, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Ziff. 7.2. der allgemeinen Vorschrift Azubiticket nicht besteht, vereinbaren die Vertragspartner bezüglich der Überkompensationskontrolle Folgendes:

Soweit der Betreiber für das Bewilligungsjahr für die betreffenden Leistungseinheiten einen bzw. mehrere Anträge auf einen Ausgleich nach allgemeinen Vorschriften zu § 11a ÖPNVG NRW stellt bzw. gestellt hat und in diesem Zusammenhang eine gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den bzw. die jeweils zuständigen Aufgabenträger des ÖSPV unter Berücksichtigung des vom NWL über die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschrift Azubiticket gewährten Ausgleichs vorgenommen wird, hat diese Überkompensationskontrolle Vorrang vor einer eigenständigen Überkompensationskontrolle durch den NWL nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift Azubiticket kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Es gelten vielmehr die Regelungen zur Überkompensationskontrolle der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW des jeweils zuständigen Aufgabenträgers des ÖSPV; dies gilt auch für die Regelung zur Ermittlung und zur Höhe des angemessenen Gewinns. Das Unternehmen weist dem NWL in diesem Fall mit Antragstellung (Ziff. 10.1 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket) unter Benennung der jeweils prüfenden zuständigen Behörde(n) nach, dass für alle von dieser Vereinbarung betroffenen Linienverkehre eine Überkompensationskontrolle erfolgt. Das Unternehmen hat ferner im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c allgemeine Vorschrift Azubiticket) dem NWL das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit nicht die prüfende Behörde dem NWL das Ergebnis zur Verfügung stellt. Sofern das Ergebnis der Überkompensationskontrolle der prüfenden Behörde(n) zum Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht noch nicht vorliegt, ist dieses nach Eingang beim Unternehmen unverzüglich an den NWL weiterzuleiten, sofern die prüfende Behörde es nicht selbst an den NWL weiterleitet.

(5) Nur soweit die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht gegeben sind, erfolgt eine eigenständige und gesamthafte Überkompensationskontrolle durch den NWL entsprechend Ziff. 8 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket. Das Unternehmen verpflichtet sich für diesen Fall zur Mitwirkung. Soweit hierbei die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur teilweise nicht gegeben sind, weil nur für Teile des Verkehrs ein vorrangiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag nicht besteht bzw. eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW durch einen Aufgabenträger des ÖSPV nicht erfolgt, wird eine eigenständige Überkompensationskontrolle vom NWL nur insoweit durchgeführt und sind vom Unternehmen die erforderlichen Daten und Nachweise nur insoweit beizubringen. In diesem Fall ist es regelmäßig ausreichend, wenn das Unternehmen dem NWL im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorlegt, das bezogen auf die maßgeblichen Teile der Verkehre Folgendes bestätigt:

- die Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten,
- die weiteren Vorgaben der allgemeinen Vorschrift Azubiticket des NWL insbesondere zur Zuordnung der Kosten und Einnahmen sind eingehalten,
- fehlende Überkompensation des Unternehmens oder - sofern relevant - Angabe des Betrags, ab dem das Unternehmen überkompensiert ist, jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben des NWL zum angemessenen Gewinn gemäß Ziff. 8.2.3 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.

Der NWL kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern; es gilt Ziff. 10.5 der allgemeinen Vorschrift Azubiticket.

(6) Abweichend von Ziff. 10.3.3 lit. d) der allgemeinen Vorschrift Azubiticket vereinbaren die Vertragspartner in Bezug auf die Schlussabrechnung des NWL Folgendes: Soweit die Überkompensationskontrolle für die von dieser Vereinbarung betroffenen Verkehre im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (vgl. Abs. 3 dieser Vereinbarung) oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Abs. 4 dieser Vereinbarung) von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen wird, gilt: Die Gewährung des nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubitickets ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags wird vom NWL, soweit zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung das Ergebnis der Überkompensationskontrolle noch nicht vorliegt, unter den Vorbehalt gestellt, dass sich aus der Überkompensationskontrolle der anderen zuständigen Behörde keine Überkompensation des Unternehmens in so großer Höhe ergibt, dass neben einer etwaigen Rückforderungen anderer Ausgleichsleistungen zusätzlich auch noch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift Azubiticket

zurückgefordert werden müssen. Der NWL kann hierzu entsprechende Regelungen in seinem endgültigen Bewilligungsakt treffen.

- (7) Die allgemeine Vorschrift Azubiticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die allgemeine Vorschrift Azubiticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (8) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift Azubiticket, die - abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen - eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringen, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss dem NWL spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (11) Der Vertrag beginnt am **xx.xx.xxxx** und läuft bis zum Tarifwechsel **xx.xx.xxxx**. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 09.03.2026 durch die Verbandsversammlung des NWL beschlossene Satzung wie vorstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 13.03.2026

gez.

Dr. Linus Tepe

Verbandsvorsteher des NWL